

40. Baukast des Kirchenpatrons im Falle der divisio beneficii.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 31. Januar 1907 i. S. preuß. Fiskus (Bell.)
w. evangel. Kirchengemeinde in Niederschönhausen (Bl.). Rep. IV. 289/06.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Die evangelischen Kirchengemeinden Bankow und Niederschönhausen waren bis zum 1. Mai 1896 zu der Gesamtparochie Bankow vereinigt. In diesem Zeitpunkte fand eine Trennung in der Weise statt, daß für Niederschönhausen ein selbständiges geistliches Amt errichtet wurde. Hierdurch wurde, da bisher nur ein Pfarrgebäude in Bankow für die Kirchen von Bankow und Niederschönhausen bestanden hatte, der Bau eines besonderen Pfarrhauses in Niederschönhausen nötig. Nach Errichtung dieses Pfarrhauses nebst Konfirmandensaal durch

Umbau des in Niederschönhausen vorhandenen Küster- und Schulhauses verlangte die klagende Kirchengemeinde Niederschönhausen vom preussischen Fiskus, der unstreitig Patron sowohl der Kirche von Pantow, als auch der von Niederschönhausen ist, als Beitrag zu den von ihr verauslagten Kosten nach Maßgabe der märkischen Landesobservanz, die den Patron bei Landkirchen zur Leistung der Hauptmaterialien verpflichte, 7000 *M* nebst Zinsen. Der Beklagte bestritt seine Beitragspflicht mit der Ausführung, daß sich die Baupflicht des Patrons auf die Gebäude beschränke, die schon zur Zeit des Erwerbs des Patronats bestanden hätten. Das erstinstanzliche Urteil erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Berufung blieb ohne Erfolg. Auch die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Das erstinstanzliche Urteil geht von der Bestimmung des § 568 preuß. A.L.R. II. 11 aus, wonach das Patronat die Aufsicht über die Kirche nebst der Sorge für deren Erhaltung und Verteidigung umfasse. Kirche in diesem Sinne, führt die erste Instanz weiter aus, sei gleichbedeutend mit „kirchlicher Anstalt“ oder „kirchlicher Einrichtung“. Darunter sei die Gesamtheit von Sachen und Rechten kirchlicher und weltlicher Natur zu verstehen, welche dazu bestimmt seien, gewisse religiöse und kirchliche Bedürfnisse zu befriedigen. Die Baupflicht des Patrons habe demzufolge zum Inhalte: mit den sonstigen Beitragspflichtigen dafür einzustehen, daß für die kirchliche Anstalt stets die für ihre Zwecke erforderlichen Gebäude vorhanden seien, ohne Rücksicht auf eine Erhöhung des Bedarfs infolge von Veränderungen, die nach Begründung des Patronats in den Verhältnissen der Kirchengemeinde eingetreten seien. Diese Grundsätze seien in der Entscheidung des Reichsgerichts, Entsch. in Zivilf. Bd. 45 S. 208 flg., gebilligt. Nach dem gemäß §§ 788—790, in Verbindung mit § 710, A.L.R. II. 11 in Betracht kommenden märkischen Rechte bestöhe die so begründete Baulast des Patrons bei Landkirchen in der Lieferung der Hauptmaterialien.

Das Berufungsgericht führt aus: der Prozeßstoff sei vom Vorderrichter durchweg rechtlich zutreffend gewürdigt, und es sei dem lediglich beizutreten. Da die Kirche zu Niederschönhausen im Gebiete der ehemaligen Kurmark liege, komme das märkische Recht zur Anwendung. Dieses bestimme in der Konsistorial- und Visi-

tations-Ordnung von 1573 in dem Artikel von „Besserung und Bawung der Pfarre“, daß für die Wohnungen der Pfarrer die Patrone, Dorfherrn und Gemeinden zu sorgen hätten, und zwar in Dörfern, im Gegensatz zu Städten, an erster Stelle, nicht bloß subsidiär bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens. Einen Unterschied zwischen neu zu errichtenden Bauten und Bauten, die an Stelle bereits vorhanden gewesener träten, mache die Konsistorial- und Visitations-Ordnung nicht. Bezüglich der Verteilung bestche in der Mark die Landesobservanz, daß der Patron alle Materialien an Holz, Steinen, Kalk u. dgl. anzuschaffen habe. Die Folgerung, die der Beklagte aus der in den Entsch. des R. O.'s in Zivils., Bd. 43 S. 332 flg., betonten nicht territorialen Natur des Patronats dahin ziehe, daß es sich nur auf die zur Zeit der Erwerbung vorhandenen Gebäude beziehe, sei nicht zutreffend. Jener Grundsatz der „Nichtterritorialität“ sei dahin zu verstehen, daß das Patronat über eine Kirche nicht die Pfarodie zu umfassen brauche, in der sich die Kirche befinde, sondern sich allein auf die kirchliche Anstalt erstrecke, die sich an das Kirchengebäude anknüpfe. In der Mark seien die Kirchen bei ihrer ersten Gründung als besondere, mit eigener juristischer Persönlichkeit versehene Stiftungen errichtet worden. Diese einmal entstandenen kirchlichen Anstalten mit eigener rechtlicher Persönlichkeit seien durch das Allgemeine Landrecht nicht beseitigt. Von dem Grundsatz, daß der Patron nicht in einem Rechtsverhältnis zum Kirchengebäude, sondern zu der juristischen Person der kirchlichen Anstalt stehe, sei auch bei der Auslegung der Konsistorial- und Visitations-Ordnung von 1573 auszugehen. Es erscheine alsdann verständlich, daß diese zwischen neu zu errichtenden Bauten und Bauten, die an Stelle bereits vorhanden gewesener träten, nicht unterscheide; sie gehe von der Auffassung aus, daß der Patron dem Geistlichen, den er an die von ihm oder seinen Vorfahren gestiftete kirchliche Anstalt berufe, Wohnung zu gewähren habe, gleichviel ob zu diesem Zwecke ein bereits bestehendes, dem Bedürfnisse dienendes Haus umgebaut oder ein neues Pfarrhaus errichtet werden müsse. Hiermit stehe im Einklange die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 45 S. 208 flg., wonach der Patron zur Beschaffung einer Wohnung für einen zweiten Geistlichen, der an die kirchliche Anstalt berufen sei, beizutragen habe, und ferner auch die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 43

§. 332 flg., wonach der Patron einer kirchlichen Anstalt zur Errichtung eines zweiten Kirchengebäudes nicht beizusteuern habe; in letzterem Falle habe das zweite Kirchengebäude nicht den Bedürfnissen der bestehenden kirchlichen Anstalt gedient, sondern den Bedürfnissen der neben ihr als juristischer Person bestehenden Kirchengemeinde, deren Patron der Fiskus nicht gewesen sei. Der Willkür der Kirchengemeinde sei der Patron bei Zugrundelegung der in den Entscheidungen des Reichsgerichts gebilligten Auffassung nicht ausgesetzt.

Die Revision macht geltend: die Entscheidung des Berufungsgerichts lege das Allgemeine Landrecht als das maßgebende Recht zugrunde. Dies ergebe sich aus der Bezugnahme auf die Gründe des ersten Urteils und aus der Anknüpfung an die Entscheidungen des Reichsgerichts, die ausschließlich die aus dem Allgemeinen Landrechte sich ergebenden Rechtsgrundsätze betrafen. Nach Allgemeinem Landrecht aber beschränke sich die Baulast des Patrons auf die zur Zeit der Begründung des Patronats vorhandenen Pfarrgebäude und auf die an deren Stelle errichteten Gebäude.

Das erstinstanzliche Urteil nimmt zum Ausgangspunkte für seine Begründung den in § 568 A.L.R. II. 11 enthaltenen Grundbegriff des Patronats und gewinnt seine Entscheidung im Anschluß an die auf gleiche Grundlage gestellte Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 45 S. 208 flg. durch Folgerungen aus jener Grundauffassung des preussischen Rechts. Das Berufungsurteil tritt zwar im Eingange dieser Begründung lediglich bei. Der weitere Inhalt des Berufungsurteils ergibt aber, daß das Berufungsgericht seine Entscheidung wesentlich auf eine der Mark eigentümliche Auffassung der Kirche als selbständiger Stiftung und auf die mit dieser Grundlage von ihm gewonnene Auslegung der Konsistorial- und Visitationsordnung von 1573 stützt. Dem gegenüber beansprucht die Bezugnahme des Berufungsurteils auf die Urteile des Reichsgerichts in Entsch. Bd. 43 S. 332 und Bd. 45 S. 208 flg., die beide allerdings das Recht des Allgemeinen Landrechts erörtern, für seine Entscheidung keinen selbständigen Wert. Die Feststellungen des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt des märkischen Rechts und der Konsistorialordnung von 1573 sind für das Revisionsgericht bindend. Insbesondere erstreckt sich gerichtshändig auch der Geltungsbereich der Konsistorialordnung nicht über den ganzen Um-

sang zweier Provinzen Preußens. Er umfaßt den Hauptbestandteil der Provinz Brandenburg; im übrigen gilt diese Ordnung nur in einzelnen Teilen der Provinzen Sachsen, Pommern, Posen, Westpreußen und Schlesien. Die Revision wäre schon hiernach in Gemäßheit der §§ 562, 549 B.P.O., des § 6 Einf.-Ges. zur B.P.O., sowie des § 1 der Kaiserl. Verordn. vom 28. September 1879 zurückzuweisen.

Will man aber selbst annehmen, daß das Berufungsgericht für seine Entscheidung maßgebend auch das preußische Allgemeine Landrecht zugrunde gelegt hat, so wäre dennoch der Revision der Erfolg zu versagen, weil auch unter diesem Gesichtspunkte die angefochtene Entscheidung rechtlich begründet ist. Für die prinzipielle Beurteilung der in den §§ 720 flg., 789 flg., A.L.R. II. 11, gegebenen speziellen Vorschriften über die Verpflichtung des Patrons zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchen- und Dienstgebäude ist mit dem ersten Richter auf die Bestimmung in § 568 daselbst zurückzugehen, deren Ausfluß jene Vorschriften sind. In diesem Sinne ist aber unter der „Kirche“, deren Erhaltung gemäß der §§ 568, 720 flg., 789 flg. dem Patrone obliegt, nicht das einzelne Kirchengebäude, auf das sich das Patronat bezieht, zu verstehen, sondern die kirchliche Anstalt, d. h. die Gesamtheit von Sachen und Rechten kirchlicher und weltlicher Natur, die dazu bestimmt ist, gewisse religiöse und kirchliche Bedürfnisse zu befriedigen. Ist Gegenstand des Patronats und insbesondere der Hauptpflicht des Patrons die kirchliche Anstalt als dauernde organische Institution, so ergibt sich als unmittelbare Folge, daß diese Pflicht des Patrons grundsätzlich nicht auf die Erhaltung der Kirchen- und Dienstgebäude lediglich in dem Zustande und Umfange einzuschränken ist, wie er zur Zeit der Erwerbung des Patronats, insbesondere zur Zeit der Stiftung der kirchlichen Anstalt durch den Patron, bestand. Dementsprechend wird in Praxis und Doktrin prinzipiell anerkannt, daß der Patron zu Erweiterungs- und Neubauten der Kirchen- und Pfarrgebäude verpflichtet ist, wenn sich solche Bauten infolge Wachstums der Kirchengemeinde als nötig herausstellen. Auf diesem Boden steht auch die angezogene Entscheidung des Reichsgerichts in Entsch. Bd. 45 S. 208 flg. Allerdings hatte die dahin gehende Rechtsübung als Regel vornehmlich die Fälle im Auge, daß die Kirche im übrigen in ihrer

bisherigen Erscheinungsform, sei es als selbständig für sich bestehende Pfarrkirche, sei es als zu Einem Pfarramt vereinigte Mutter- oder Tochterkirche erhalten bleibt, und die nötig gewordenen Bauten sich an die bestehende kirchliche Anstalt angliedern. Allein rechtsgrundsätzlich steht auf gleicher Linie der Fall, daß die bestehende Kirche bei substanzieller Erhaltung eine Änderung in ihrer Organisation erfährt, und infolgedessen sich das Bedürfnis zu weiteren Bauten herausstellt. Insbesondere hat dies von dem Falle der kanonischen *divisio beneficii* zu gelten, wenn also, wie hier, die bisher abhängige Kirche unter Benutzung der Substanz derselben zu einem selbständigen kirchlichen Amte erhoben wird, und sich damit die Notwendigkeit ergibt, bisher gar nicht vorhanden gewesene Pfarrgebäude zu errichten. Auch in einem solchen Falle erstreckt sich die Baupflicht des Patrons — sofern nicht bei Gründung des neuen Kirchensystems besondere Anordnungen getroffen sind (vgl. §§ 726 flg., 753 flg. A. O. R. II. 11) — auf die durch die Neuorganisation nötig werdenden neuen Bauten. Die Richtigkeit dieser Auffassung kann nicht in Frage gestellt werden durch die Erwägung, daß es im freien Willen des Stifters gelegen habe, ob er ein selbständiges oder ein abhängiges Benefizium habe schaffen wollen. Vollziehen sich an der durch die Wohlthat des Stifters fundierten Kirche durch Anordnung des Kirchenregiments und des Staates unter Anhörung des Patrons kraft zwingenden öffentlichen Rechts Änderungen der Kirchenämter, so kann der Wille des Stifters dagegen nicht entscheidend in Betracht kommen. Dem entsprechend ist vom Reichsgericht anerkannt, daß im Falle einer kraft öffentlichen Rechts geschehenen Verwandlung einer Stadt in eine Landgemeinde an sich damit auch eine Erschwerung der Baupflicht des Patrons verbunden ist (Entsch. des R. O. in Zivils., Bd. 10 S. 216 flg.). Der entwickelten Auffassung steht die Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 5 S. 239—241 nicht entgegen. Hier liegt ein wesentlich anderer Tatbestand zugrunde.“ . . .